



Satzung der Stadt Zwönitz über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

(Straßenreinigungsgebührensatzung - StraReiGebSa)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch [Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015](#) (SächsGVBl. S. 349) und der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) hat der Stadtrat der Stadt Zwönitz in seiner Sitzung am 13. September 2016 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

- (1)** Die Stadt Zwönitz erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung der Straßenreinigung.

- (2)** Von den Gesamtkosten der Straßenreinigung werden 75 % als Gebühren erhoben. Der kommunale Anteil beträgt 25 % der Gesamtkosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1)** Gebührenschuldner ist, wer nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zur Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung verpflichtet ist. Dies sind die Eigentümer der Anlieger-, Hinterlieger- und Teilhinterliegergrundstücke, die durch die in der Anlage der Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen erschlossen werden. Erschlossen wird ein Grundstück durch eine Straße, wenn eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrlich genutzt werden kann. Eine fußläufige Zugangsmöglichkeit reicht dabei für die Erschließung aus.

Grundstückseigentümer im Sinne der Satzung ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, bei Wohnungseigentum die Gesamtheit der Wohnungseigentümer.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (siehe auch §24 SächsKAG).

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter gerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

(3) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (vgl. §3 Abs.5 der Straßenreinigungssatzung vom 13.09.2016), so wird für das hinten liegende Grundstück die Länge derjenigen Grundstücksseite zugrunde gelegt, die bei einer Parallelverschiebung des Grundstückes an die Straße angrenzen würde.

(4) Die Gebühren betragen für die nach § 3 (1) gerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich 0,95 EUR.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebührenschild entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Bei Anschluss des Grundstückes während des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild zu Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats für den Restteil des Jahres.

(2) Die Benutzungsgebühr wird für das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Gebührenbescheid der Stadt Zwönitz festgesetzt. Die Gebühren werden zu $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages nach Maßgabe des Gebührenbescheides am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Straßenreinigungsgebühr kann zusammen in einem gemeinsamen Bescheid mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden. Die Fälligkeit der Gesamtbeträge richtet sich dann nach §§ 28-31 Grundsteuergesetz.

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, auf volle Meter gerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschild führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

(2) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschild für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für die Front die Gebührenpflicht auf die Dauer der Behinderung.

(3) Die Ermäßigung der Gebührenschild gem. Abs. 2 wird durch Gebührenbescheid auf Antrag des Gebührenschildners festgestellt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in welchem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in welchem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6 Meldepflicht

Die Gebührenschildner sind verpflichtet alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 124 Absatz 1 der SächsGemO können Verstöße gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 seiner Meldepflicht nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 12. Dezember 2001 und die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Zwönitz über die Straßenreinigung und die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 26. September 2003 außer Kraft.

Zwönitz, den 14.09.2016

Wolfgang Triebert

Bürgermeister